

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 3. Dezember 2018, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die zweite Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreises e.V. im Vortragsturnus des akademischen Jahres 2018/2019 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierten *Prof. Dr. Gerhard Kraft* – Professor an der Martin-Luther-Universität (Halle-Wittenberg) – und *Dr. Wendelin Staats* – Bundesministerium der Finanzen (Berlin) – zum Thema

### **Perspektiven der Hinzurechnungsbesteuerung**

Nach der Eröffnung durch *Prof. Dr. Desens* stellte *Kraft* Grundstrukturen und Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene dar und stellte fest, dass national die Aufgriffsaktivitäten bei Betriebsprüfungen deutlich gestiegen seien. Behörden entfernten sich zunehmend von althergebrachten Arbeitsstrukturen, was signifikant mehr Verfahren vor dem BFH auslöse. Das Thema sei international großem politischen Druck ausgesetzt, weswegen eine Reaktion des Gesetzgebers zu erwarten sei. *Kraft* erläuterte am Beispiel der USA und Österreich die Hinzurechnungsbesteuerungspraxis in anderen Ländern. Dort werde häufig nur das Mindestschutzniveau aufgrund der neuen Richtlinien implementiert. Systemkritisch beleuchtete *Kraft* die Komplexität der Hinzurechnungsbesteuerung, welche nicht nur unionsrechts- und verfassungsrechtsrechtlich bedenklich sei, sondern darüber hinaus auch eine Regelungskonzeption aufweise, die angesichts der heutigen Bedürfnisse nicht mehr angemessen erscheine. Dies verdeutlichte er beispielsweise an § 8 Abs. 1 AStG, der sich verfassungsrechtlich grundlegender Bedenken bzgl. seiner Bestimmtheit ausgesetzt sehe und mithin substanzieller Reformen bedürfe. Auch die Niedrigbesteuerung sei exorbitant zu hoch und ignoriere den weltweiten Steuerwettbewerb. Perspektivisch sei eine Absenkung ihrer Referenzschwelle auf 15 % zwingend. Der Katalog inkriminierter Einkünfte müsse dringend aktualisiert und von der „Denke der 70er“ hin zur Moderne geführt werden. Eine liberale Judikatur zum Thema sei wünschenswert, aber nicht abzusehen. Es sei in diesem Zusammenhang auch der Motiventest zu aktualisieren. Eine Abschaffung desselben komme indes nicht in Betracht, da es eines „unions-escapes“ in jeder Missbrauchsvorschrift bedürfe. Es müsse im Zuge der Neuerungen klug abgewogen werden, ob eine allumfassende Neuerung oder ein minimalinvasives Vorgehen ratsam sei, um „Verschlimmbesserungen“ vorzubeugen.

Anschließend referierte *Staats* über aktuelle Reformüberlegungen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen und betonte dabei auch die politische Brisanz desselben. Die Hinzurechnungsbesteuerung sei ein steuerlich unverzichtbares Instrument, leider aber auch eine „Dauerbaustelle“, insbesondere mit Blick ins internationale Steuerrecht. Nach Analyse der Ausgangslage, erklärte *Staats* die ATAD sei nicht Ursache, sondern gerade die Gelegenheit Neuerungen zu etablieren und der Gesetzgeber habe den Auftrag in Reaktion hierauf eine zeitgemäße Hinzurechnungsbesteuerung zu schaffen. Auch *Staats* äußerte sich kritisch über die gegenwärtige Niedrigsteuergrenze, wies jedoch darauf hin, dies sei eine im Wesentlichen politisch schwierige Entscheidung die noch zu treffen sein werde. International sei es weder zwingend, noch positiv, global Steuersätze zu senken. Deutschland müsse sich nicht verpflichtet fühlen durch Veranlassung von Reformen „mitzuhalten“. *Staats* erklärte, es sei – entgegen der Befürchtungen der Wirtschaft – unproblematisch die ATAD als Passivkatalog zu gestalten. Das Argument, der Gesetzgeber könne einen Aktivkatalog allzu schnell unkontrolliert ausweiten, greife nicht durch. Diese Gefahr bestünde tatsächlich viel eher bei einer Ausgestaltung als Aktivkatalog. *Staats* sprach sich zudem dafür aus einen Motivtest abzuschaffen.

Uneins waren sich die Referenten über den Zweck der Hinzurechnungsbesteuerung. Während *Kraft* vertrat sie sei primär eine spezielle Klausel zur Verhinderung von Missbrauchsfällen, entgegnete *Staats* dies sei gerade nicht ihr Hintergrund. Es stünde vielmehr ein eigener Sinn hinter der Regelung, was schon daran erkennbar wäre, dass nicht jede Abweichung auch gleichermaßen ein Missbrauch sei. Die Hinzurechnungsbesteuerung sei schlicht ein Zeichen der Zeit. Es wäre heutzutage typischerweise so, dass Konzernstrukturen Staatsgrenzen überschritten und daher einzelne Gesellschaften auch im Ausland ansässig seien.

Im Anschluss an die interessanten und hochaktuellen Vorträge nutzten die Teilnehmer gemeinsam mit den Vortragenden ausgiebig die Gelegenheit eines weiteren fachlichen und persönlichen Austauschs bei Brezeln und Getränken.

Paulin Hanke